
Gesellschaftsvertrag der HAMBURG ENERGIE Geothermie GmbH

Übersicht

§ 1	Firma der Gesellschaft, Sitz	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3	Stammkapital, Geschäftsanteile	2
§ 4	Organe der Gesellschaft	2
§ 5	Geschäftsführung	3
§ 6	Vertretung der Gesellschaft	3
§ 7	Gesellschafterversammlung	3
§ 8	Geschäftsjahr	4
§ 9	Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex	4
§ 10	Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss	5
§ 11	Gleichstellung	5
§ 12	Beziehungen zur FHH, Beteiligungen	5
§ 13	Bekanntmachungen	6
§ 14	Schlussbestimmungen	6

§ 1

Firma der Gesellschaft, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma HAMBURG ENERGIE Geothermie Gesellschaft GmbH.
Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Untersuchung des geothermischen Potentials in der Metropolregion Hamburg sowie die Projektentwicklung, der Aufbau und der Betrieb von Anlagen zum Zweck der Gewinnung, Bereitstellung und Veräußerung von Energie aus geothermalen Quellen ohne die Weiterverteilung oder Belieferung von Endverbrauchern.
- (2) Das Unternehmen hat die ökologischen, energie- und umweltpolitischen Ziele des Senats und die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten (z.B. Standort- und arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen).
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen gesetzlich zulässigen Geschäften berechtigt, die der Förderung des vorgenannten Unternehmensgegenstandes dienen. Sie ist auch berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Tochtergesellschaften zu gründen.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 80.000,00 Euro (in Worten: achtzigtausend Euro).
Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (2) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („die Geschäftsführung“),
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Altern. BGB).

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Geschäftsführung,
 3. die Wahl des Abschlussprüfers,
 4. Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sowie über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig.
 5. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden.
 6. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,
 7. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,

-
8. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wertgrenze,
 9. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Gesellschaftsversammlungsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
 10. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
 11. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,
 12. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 12 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
 13. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen.
- (2) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 9

Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung erklärt jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

§ 10**Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung zu beschließen.
- (3) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

§ 11**Gleichstellung**

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 12**Beziehungen zur FHH, Beteiligungen**

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 14

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

